Beschlussvorlage

Nr. 046/23/2025 vom 10.07.2025

für die
Gemeinde Lehmkuhlen

Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im Amt Preetz-Land **Herr Fetting** Telefon: 04342/8866-123
Strategieteam, Az.:
Öffentlich: [X] ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss Lehmkuhlen	15.10.2025	5
Gemeindevertretung Lehmkuhlen		

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehmkuhlen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehmkuhlen wird erlassen.

Sachverhalt:

Zu Artikel 1:
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.06.2025 beschlossen, dass die Vertretungsregelung für die Ausschüsse geändert werden soll. Nähere Informationen, was möglicherweise wie geändert werden soll, wurden allerdings nicht beschlossen. So kann der Beschluss durch die Verwaltung leider nicht ausgeführt werden.
Eine Nachfrage beim Bürgermeister hat ergeben, dass durch eine Hauptsatzungsänderung eine Stellvertretung in den Ausschüssen von mehr als einer Person erreicht werden soll. Als ausreichend wurden dabei bis zu drei Stellvertretungen je Mitglied angesehen. Auf dieser Grundlage wurde ein Satzungsentwurf zur Änderung der Hauptsatzung erarbeitet, der sich auch an der bisherigen Formulierung orientiert. So bleibt es dabei, dass auch bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten werden können und es bleibt auch dabei, dass dies nur durch Mitglieder der Gemeindevertretung geschehen kann.
Bei Bedarf kann der Satzungsentwurf natürlich noch geändert werden. Sinnvoll ist hier eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Amt vor der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, damit die Formulierung so gewählt werden kann, dass eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht auch gewährleistet ist.
Ein Pool von Vertretenden einer Fraktion, die beliebig im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes derselben Fraktion als Vertretung einspringen, ist aber nicht zulässig. Es muss festgelegt werden, wer wen vertritt und bei mehreren Vertretenden in welcher Reihenfolge dies geschehen soll.

Zu Artikel 2:
Der Absatz 5 des § 11 (Bekanntmachungen nach dem BauGB) sollte zum 01.01.2026 ersatzlos gestrichen werden.
Zum Zeitpunkt der Änderung der Hauptsatzungen aller Gemeinden im Zusammenhang mit dem Wegfall des „Amtsschimmels“ als amtliches Bekanntmachungsorgan im Frühjahr 2023 galt in Bezug auf Veröffentlichungen nach dem BauGB noch „altes“ Recht, das heißt: Veröffentlichungen nach dem BauGB mussten primär in analoger Form erfolgen und durften zusätzlich im Internet vorgenommen werden. Am 01.07.2023 trat das **Gesetz über die Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren** in Kraft, das in Bezug auf die Bekanntmachungen nach dem BauGB einen Paradigmenwechsel vorgenommen hat: Das digitale Verfahren wurde zum Regelverfahren; zu veröffentlichende Planunterlagen müs-

sen vorläufig noch zusätzlich in analoger Form im Amt ausliegen. Für die Bekanntmachungen der Gemeinde in Bauleitplanverfahren bedeutet dies, dass diese - nach Änderung der Hauptsatzung -, wie alle anderen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde auch, im Internet erfolgen würden. Aushänge in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde können auch weiterhin optional erfolgen.